

Gemeindereglement

Reglement über die Benutzung der Forst- und Alpstrassen



GEMEINDE **GRENGIOLS**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 - Geltungsbereich	3
Artikel 2 - Signalisation	3
Artikel 3 - Ausnahmen	4
Sonderbewilligungen	4
Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen.....	4
Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft.....	4
Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t.....	4
Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeug mit mehr als 3,5t	5
Artikel 8 - Bewilligungsarten	5
Gebühren	5
Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
Artikel 10 - Höhe der Gebühren	6
Artikel 11 - Gebührenanpassung	6
Vorbehalte.....	6
Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten	6
Artikel 13 - Öffnung und Schliessung.....	6
Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd.....	6
Artikel 15 - Haftung.....	7
Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden	7
Schluss- und Strafbestimmungen	7
Artikel 17 - Strafbestimmungen	7
Artikel 18 - Aufsicht und Kontrolle.....	7
Artikel 19 - Inkrafttreten	7
Situationsplan.....	8
Gebührenordnung	9

Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV)
- Art. 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG)
- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG)
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG)
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG)
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV)
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWNg)
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)
- das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen sowie Motorräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forst- und Alpstrassen der Gemeinde Grengiols:

- a) Hofstatt - Hl. Kreuz
- b) Hofstatt - Hockmatta – Blatt (gilt nicht als Forststrasse)
- c) Holzicheer – Firsitte

Der Situationsplan gemäss Anhang I bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 2 - Signalisation

Das Signal „Verbot für Motorwagen und Motorräder " wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Artikel 3 - Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

Sonderbewilligungen

Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten.

Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke,
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den Liegenschaften,
- c) für private Geschäftsfahrten,
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- e) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich für Fahrzeuge bis 3,5t. Sonderbewilligungen können durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis oder eine Vignette ausgehändigt. Diese/r ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeug mit mehr als 3,5t

Motorgetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichem Interesse.

Artikel 8 - Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligungen
- c) Wochenbewilligungen oder
- d) Tagesbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

Gebühren

Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Artikel 10 - Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge bis 3,5t beträgt die Jahresgebühr maximal CHF 200.00 für den Benützer. Die Tagesgebühr beträgt mindestens CHF 10.00. Wochen- und Monatsbewilligungen sind diesen beiden Grenzwerten entsprechend festzulegen.

Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t richtet sich nach Gewicht des Fahrzeuges und beträgt zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00 pro Tag. Bei Umbauten wird für Baustellentransporte eine Pauschale von Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr verlangt.

Jährliche Gebühren gemäss Anhang II.

Artikel 11 - Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat innerhalb der Grenzwerte im Artikel 10 an die Teuerung angepasst werden

Vorbehalte

Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Artikel 13 - Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Von Lawinen gefährdete Strassen- und Strassenabschnitte werden erst nach Freigabe durch den interkommunalen Lawinendienst geöffnet. Bewilligungen werden erst zum Zeitpunkt der Strassenöffnung ausgegeben.

Bewilligungen sind persönlich auf dem Gemeindebüro oder einer speziell dafür bezeichneten Stelle gegen Unterschrift abzuholen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd

Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen.

Artikel 15 - Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zur tragen.

Schluss- und Strafbestimmungen

Artikel 17 - Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Artikel 18 - Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Gemeindepolizei, die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Grengiols und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2021 und genehmigt durch die Urversammlung vom 2. Dezember 2021

Der Präsident:

Die Schreiberin:

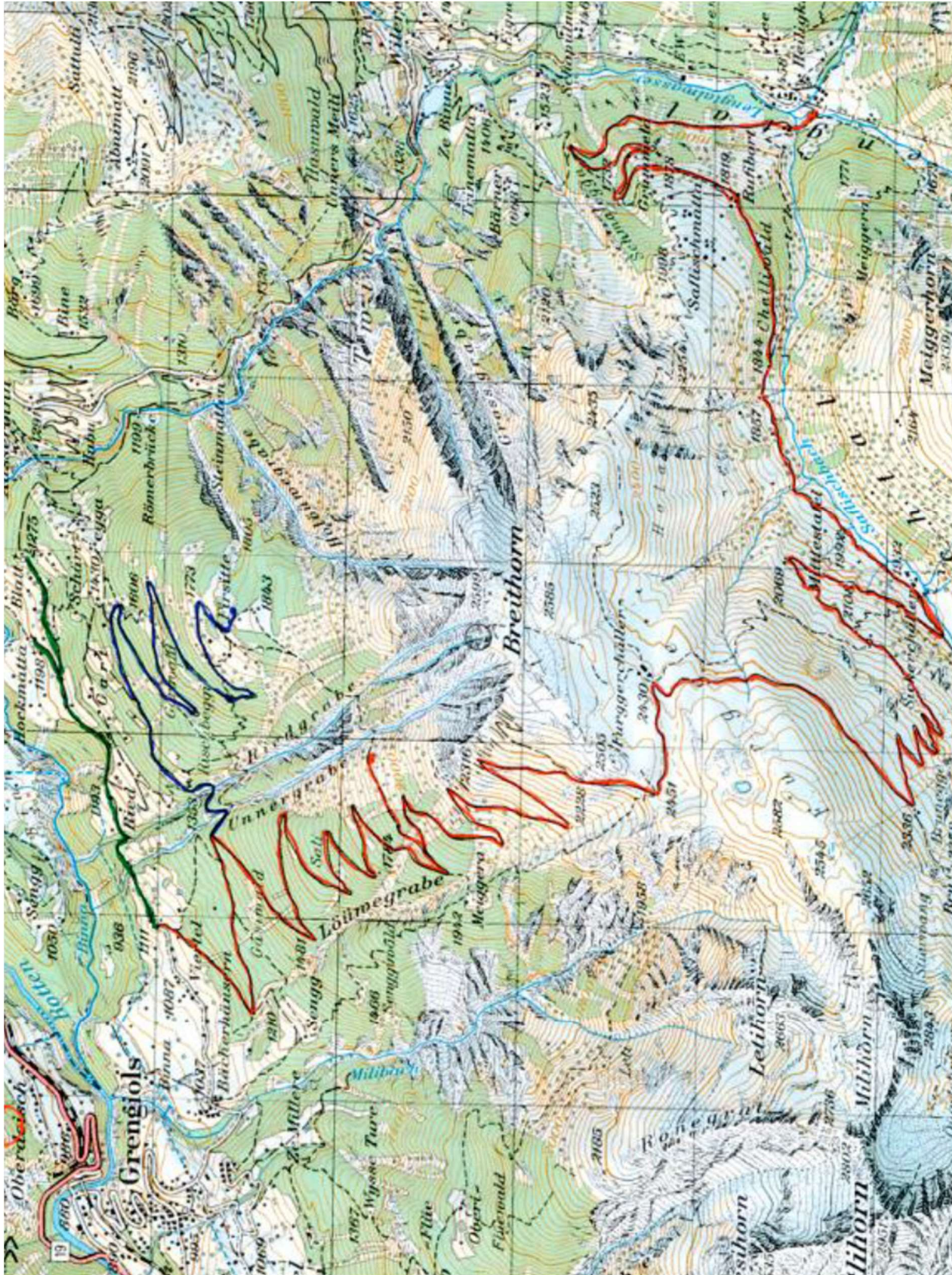
Armin Zeiter

Maria Walpen

Homologiert durch den Staatsrat am 26. Januar 2022

Anhang I

Situationsplan



Anhang II - Gebührenordnung

Ausstellung Sonderbewilligung durch die Gemeinde				
	Saison	Monat	Woche	Tag
Fahrzeuge bis 3.5t	CHF 150.-	CHF 100.-	CHF 60.-	CHF 20.-
Fahrzeuge über 3.5t	CHF 1'000.-			CHF 100.- bis CHF 200.-